

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Schützenverein Hattenhofen 1955 e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hattenhofen und wurde im Vereinsregister Band V Blatt 333 Nr. 450 des Amtsgerichts Göppingen am 27.05.1958 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und dadurch auch mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., deren Satzungsbestimmungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Verein und seine Mitglieder als für sich bindend anerkennen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und die Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand (Hauptausschuss) kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptausschuss, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Hauptausschussmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen sind zu respektieren.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung der Benutzungsordnung die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ausnahmen werden von Fall zu Fall durch den Hauptausschuss bestimmt.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt das Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämtern wählbar.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung

- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Beendigung Studium usw.)
- d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
 - b) ein JahresbeitragDer Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten und ist im 1. Quartal des Jahres fällig. Die Erhebung von Beiträgen erfolgt im Einzugsverfahren. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der Beitragsordnung geregelt.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses in einer Hauptausschusssitzung, bei der mindestens 2/3 der Hauptausschussmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den betroffenen Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Hauptausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Hauptausschuss
4. Der Sportausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des Vorstands durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Raum Bad Boll und Homepage des Vereins, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen vorher und unter der Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Vertreter geleitet. Ist keines der Vorstandmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses
- Wahl des Vorstandes, Hauptausschusses und Sportausschusses
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Beitragsordnung mit Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins, wenn sich nicht mindestens 7 Mitglieder entschließen den Verein weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen:
 - a) Der/die erste Vorsitzende
 - b) Der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der/die Schatzmeister/in
 - d) Der/die Schriftführer/in

Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstands vertreten. Sie leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils Einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden davon Gebrauch machen.

2. Der Vorstand erledigt alle laufende Vereinsangelegenheiten. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Streichung von Mitgliedern wegen Nichtzahlung des Beitrages
 - Aufgabe des Vorstand ist die Bestimmung der Delegierten und Vertreter zu den Versammlungen und Sitzungen der Verbände (Kreisschützentage, Landesschützentag, Sportkreistage, etc.)

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in zwei Gruppen in 1-jährigem Abstand für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

| | |
|-----------|--|
| Gruppe I | 1. Vorsitzende(r) und Schatzmeister/in |
| Gruppe II | 2. Vorsitzende(r) und Schriftführer/in |

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Bei Beanstandungen seitens des Finanzamts und des Registergerichts kann der Vorstand alleine eine Änderung der Satzung vornehmen.

§ 12 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie weiteren acht Personen: a) 3 Beisitzer
b) 2 Wirtschaftsführer/in
c) 3 Vertreter aus dem Sportausschuss
2. Der Hauptausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand bei der Leitung des Vereins und legt die Veranstaltungen des Vereins fest. Ihm obliegt es Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.
3. Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung in zwei Gruppen in 1-jährigem Abstand für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Hauptausschussmitglieds kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.

Gruppe I 1. Wirtschaftsführer/in

Gruppe II 2. Wirtschaftsführer/in, 3 Beisitzer

Wahl Vorstand siehe § 11, Wahl Sportausschuss siehe § 13

4. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege zu den Hauptausschusssitzungen ein. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich beim Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen. Die Hauptausschusssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes und insgesamt 7 Mitglieder des Hauptausschusses anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 13 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss des Vereins besteht aus folgenden Personen:
 1. Schießleiter/in
 2. Schießleiter/in
 1. Schießleiter/in Pistole
 2. Schießleiter/in Pistole
 1. Jugendleiter/in
 2. Jugendleiter/in

Der Sportausschuss hat die Aufgabe alle sportlichen Aktivitäten, Veranstaltungen, Wettkämpfe usw. zu organisieren und durchzuführen. Die Mitglieder des Sportausschusses wählen 3 Vertreter in den Hauptausschuss. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

2. Der Sportausschuss wird von der Mitgliederversammlung in zwei Gruppen in 1-jährigem Abstand für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Sportausschussmitglieds kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.

Gruppe I 2. Schießleiter/in, 2. Schießleiter/in Pistole, 2. Jugendleiter/in
Gruppe II 1. Schießleiter/in, 1. Schießleiter/in Pistole, 1. Jugendleiter/in

§ 14 Ordnungen

Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Hauptausschuss zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wurde.

Vereinsordnung können für folgenden Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

1. [Beitragsordnung](#)
Die Beitragsordnung regelt die Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. [Benutzungsordnung](#)
Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Schießanlagen. Die Benutzungsordnung wird vom Hauptausschuss beschlossen.
3. [Ehrungsordnung](#)
Die Ehrungsordnung regelt die Ehrung von verdienten Vereinsmitgliedern. Die Ehrungsordnung wird vom Hauptausschuss beschlossen.
4. [Jugendordnung](#)
Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung erstellt und vom Hauptausschuss bestätigt.

§ 15 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand, Hauptausschuss oder Sportausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.
2. Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen. Ebenso die Kassenstände und Vereinsvermögen. Die Kassenprüfer/innen bestätigen durch ihre Unterschrift die Ordnungsmäßigkeit. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 16 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Information wird in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift mit Eintrittsdatum. Das Gleiche gilt für die Meldung an den Württembergischen Schützenverband. Qualifizieren sich Mitglieder des Vereins für die Deutschen Meisterschaften des Deutschen Schützenbund (DSB), so werden die hierfür notwendigen Daten an den DSB übermittelt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder und ist nur möglich, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen den Verein weiterzuführen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.01.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eintragungsbescheinigung

Eingetragen in das Vereinsregister VR 530305

Ulm, den

Amtsgericht Service-Einheit Registergericht